

TE Bvwg Erkenntnis 2021/2/23 W108 2216296-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.2021

Entscheidungsdatum

23.02.2021

Norm

B-VG Art133 Abs4

GEG §1 Z1

GEG §6c Abs1 Z1

GGG Art1 §2 Z8

GGG Art1 §32 TP15

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. GEG § 1 heute
2. GEG § 1 gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
3. GEG § 1 gültig von 01.07.2021 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021
4. GEG § 1 gültig von 29.12.2015 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2015
5. GEG § 1 gültig von 01.07.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
6. GEG § 1 gültig von 14.01.2015 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
7. GEG § 1 gültig von 01.01.2014 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
8. GEG § 1 gültig von 01.06.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2009
9. GEG § 1 gültig von 01.03.2006 bis 31.05.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2006
10. GEG § 1 gültig von 01.12.2004 bis 28.02.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2004
11. GEG § 1 gültig von 01.01.2002 bis 30.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
12. GEG § 1 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 501/1984

1. GEG § 6c heute
2. GEG § 6c gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
3. GEG § 6c gültig von 01.07.2015 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W108 2216296-1/2E, W108 2216296-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. BRAUCHART über die Beschwerde der XXXX gegen den Bescheid des Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 25.02.2019, ZI Jv 1381/19z-33, betreffend Rückzahlung von Gerichtsgebühren zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. BRAUCHART über die Beschwerde der römisch 40 gegen den Bescheid des Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 25.02.2019, ZI Jv 1381/19z-33, betreffend Rückzahlung von Gerichtsgebühren zu Recht:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

,

,

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang/Sachverhalt: römisch eins. Verfahrensgang/Sachverhalt:

1.1. Die nunmehrige beschwerdeführende Gesellschaft (Beschwerdeführerin) beteiligte sich am Verfahren mit der Aktenzahl 45 Hv 77/18y des Landesgerichtes für Strafsachen Wien als Privatbeteiligte. Dem Verfahren lag eine Vielzahl von Einbruchsdiebstählen in Personenkraftfahrzeuge zu Grunde, die aufgebrochen und weggenommen wurden. Das Verfahren wurde am 06.08.2018 (rechtskräftig mit 10.08.2018) mit einem Schuldspruch beendet.

1.2. Am 18.09.2018 stellte die Beschwerdeführerin im genannten Strafverfahren den Antrag, ihr eine Aktenabschrift gegen Kostenersatz zuzustellen. Dieser Antrag hat folgenden Wortlaut (auszugsweise, Hervorhebungen im Original):

„[...]

unsere Schaden-Nr. XXXX – Vorfall vom 10.02.2018 & unsere Schaden-Nr. römisch 40 – Vorfall vom 10.02.2018

unser Versicherungsnehmer: XXXX unser Versicherungsnehmer: römisch 40

Totaldiebstahl-KFZ

IZ: 45Hv 77/18y-132

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten um die Aktenabschrift gegen Kostenersatz.

Vielen Dank im Voraus.

[...]“

1.3. Dieser Antrag wurde am 26.09.2018 gegen Kostenersatz bewilligt. Zum damaligen Zeitpunkt umfasste der Akt zur Zahl 45 Hv 77/18y 5.678 Seiten. Die Aktenabschrift wurde nach Anfertigung und Einzug eines Betrages von EUR 3.747,48 am 11.10.2018 der Beschwerdeführerin zugestellt.

1.3. Mit Schriftsatz vom 25.01.2019 ersuchte die Beschwerdeführerin unter anderem um Berichtigung der Kostenvorschreibung bzw. Rücküberweisung des zu viel bezahlten Betrages, da sie eine Vielzahl von Aktenabschriften erhalten habe, die von ihr nicht angefordert worden sei.

Dem Schriftsatz beigelegt wurde eine Auflistung von 88 Verfahren, von welchen die Beschwerdeführerin Aktenabschriften erhalten habe, die von ihr aber nicht angefordert worden seien. Lediglich sechs dieser Verfahren wurden von der Beschwerdeführerin als ihr zugehörig gekennzeichnet.

2. Mit nunmehr angefochtenem Bescheid gab der Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien (belangte Behörde vor dem Bundesverwaltungsgericht) dem Rückzahlungsantrag der Beschwerdeführerin, ihr die eingezogene Pauschalgebühr für Kopien von EUR 3.747,48 in dem Ausmaß, in dem sie den Schadensfall der Beschwerdeführerin nicht betreffen, zurückzuzahlen, gemäß § 6c Abs. 2 GEG keine Folge. 2. Mit nunmehr angefochtenem Bescheid gab der Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien (belangte Behörde vor dem Bundesverwaltungsgericht) dem Rückzahlungsantrag der Beschwerdeführerin, ihr die eingezogene Pauschalgebühr für Kopien von EUR 3.747,48 in dem Ausmaß, in dem sie den Schadensfall der Beschwerdeführerin nicht betreffen, zurückzuzahlen, gemäß Paragraph 6 c, Absatz 2, GEG keine Folge.

Nach Darstellung des Verfahrensganges/Sachverhaltes (im Wesentlichen wie oben unter Punkt 1. beschrieben) führte die belangte Behörde begründend aus, dass gemäß § 2 Z 8 GGG bei Abschriften (Kopien, Ablichtungen, Auszügen und Ausdrucken) der Gebührenanspruch mit deren Bestellungen durch die Partei begründet werde. Es handle sich dabei um Gerichtsgebühren im Sinne des § 1 Z 1 GEG, die Zuständigkeit des Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien ergebe sich aus § 6 Abs. 1 Z 2 GEG. Die Beschwerdeführerin habe bei Gericht unter Anführung des Aktenzeichens den Antrag gestellt, ihr eine Aktenabschrift gegen Kostenersatz zukommen zu lassen. Eine Einschränkung, dass nur bestimmte Aktenteile übermittelt werden sollten, sei nicht erfolgt. Es sei nicht Aufgabe des Gerichtes, die Beschwerdeführerin wegen der Höhe der Gebühr zu warnen und nicht Pflicht der zuständigen Behörde, jeden Antrag zu hinterfragen, was nun wirklich gewollt sei. Außerdem sei es für Gerichtsmitarbeiter nicht zumutbar, in einem umfangreichen Verfahren zu beurteilen, was für die Privatbeteiligten relevant sei und dies herauszusuchen. Die Beschwerdeführerin habe in ihrem Antrag auf Rückzahlung auch weder festgehalten, in welcher Höhe die Gerichtsgebühr ihrer Ansicht nach zu Unrecht abgebucht worden sei, noch angegeben, wie viele Aktenseiten ihrer Ansicht nach nicht bestellt gewesen seien. Da der Gebühreneinzug zu Recht erfolgt sei und die Kopie auftragsgemäß erstellt und übermittelt worden sei, sei der Antrag auf Rückzahlung gemäß § 6c Abs. 1 GEG abzuweisen gewesen, eine Verbesserung des Antrages habe aus diesem Grund unterbleiben können. Nach Darstellung des Verfahrensganges/Sachverhaltes (im Wesentlichen wie oben unter Punkt 1. beschrieben) führte die belangte Behörde begründend aus, dass gemäß Paragraph 2, Ziffer 8, GGG bei Abschriften (Kopien, Ablichtungen, Auszügen und Ausdrucken) der Gebührenanspruch mit deren Bestellungen durch die Partei begründet werde. Es handle sich dabei um Gerichtsgebühren im Sinne des Paragraph eins, Ziffer eins, GEG, die Zuständigkeit des Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien ergebe sich aus Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 2, GEG. Die Beschwerdeführerin habe bei Gericht unter Anführung des Aktenzeichens den Antrag gestellt, ihr eine Aktenabschrift gegen Kostenersatz zukommen zu lassen. Eine Einschränkung, dass nur bestimmte Aktenteile übermittelt werden sollten, sei nicht erfolgt. Es sei nicht Aufgabe des Gerichtes, die Beschwerdeführerin wegen der Höhe der Gebühr zu warnen und nicht Pflicht der zuständigen Behörde, jeden Antrag zu hinterfragen, was nun wirklich gewollt sei. Außerdem sei es für Gerichtsmitarbeiter nicht zumutbar, in einem umfangreichen Verfahren zu beurteilen, was für die Privatbeteiligten relevant sei und dies herauszusuchen. Die Beschwerdeführerin habe in ihrem Antrag auf Rückzahlung auch weder festgehalten, in welcher Höhe die Gerichtsgebühr ihrer Ansicht nach zu Unrecht abgebucht worden sei, noch angegeben, wie viele Aktenseiten ihrer Ansicht nach nicht bestellt gewesen seien. Da der Gebühreneinzug zu Recht erfolgt sei und die Kopie auftragsgemäß erstellt und übermittelt worden sei, sei der Antrag auf Rückzahlung gemäß Paragraph 6 c, Absatz eins, GEG abzuweisen gewesen, eine Verbesserung des Antrages habe aus diesem Grund unterbleiben können.

3. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, in welcher sie ausführte, dass die Ansicht der belangten Behörde, es wären beim Antrag auf Aktenabschrift keine Einschränkungen gemacht worden, verfehlt sei, da aus dem Antrag unmissverständlich die Schadennummer, der Versicherungsnehmer der Beschwerdeführerin sowie das Vorfallsdatum hervorgehe. Überdies könne sich die Anforderung der Aktenkopie nur auf jene Bestandteile des Strafaktes beziehen, die einen Bezug zur Beschwerdeführerin aufweisen würden. Ein derartiger Bezug müsse dem Landesgericht für Strafsachen Wien auch bekannt sein, da bei KFZ Diebstählen regelmäßig auch die Versicherung der jeweiligen Kraftfahrzeuge erhoben werde. Eine Zustellung von Aktenbestandteilen, die keinerlei Verbindung zur Beschwerdeführerin aufweisen würden, scheine überdies auch im Lichte der DSGVO problematisch. Zu einem anderen Schadensfall im gleichen Strafverfahren sei bei der Staatsanwaltschaft Wien ebenfalls eine Aktenkopie angefordert worden, es sei daraufhin die Information ergangen, dass der Ermittlungsakt aus 8 Bänden bestehe und jederzeit Akteneinsicht genommen werden könne. Insgesamt umfasse der Straftakt Diebstähle von 87 KFZ, wobei lediglich hinsichtlich 6 KFZ ein rechtliches Interesse zur Akteneinsicht bestehe. Von diesen 6 KFZ sei aber lediglich hinsichtlich eines KFZ ein Antrag auf Akteneinsicht gestellt worden, der angeforderte Aktenbestandteil umfasse daher 66 Seiten und wäre eine Gesamtgebühr von EUR 43,56 zu bezahlen gewesen. Selbst wenn man von einem uneingeschränkten Antrag ausgehen würde – was ausdrücklich bestritten werde – hätten lediglich die Aktenbestandteile hinsichtlich der bei der Beschwerdeführerin versicherten KFZ kopiert und übermittelt werden dürfen, weshalb 396 Seiten als Grundlage für die Berechnung der Gebühr heranzuziehen wären und damit eine Gesamtgebühr von EUR 261,36 fällig gewesen wäre. Es werde daher beantragt, einen Betrag von EUR 3.703,92 in eventu EUR 3.486,12 zurückzuüberweisen.

3. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG, in welcher sie ausführte, dass die Ansicht der belangten Behörde, es wären beim Antrag auf Aktenabschrift keine Einschränkungen gemacht worden, verfehlt sei, da aus dem Antrag unmissverständlich die Schadennummer, der Versicherungsnehmer der Beschwerdeführerin sowie das Vorfallsdatum hervorgehe. Überdies könne sich die Anforderung der Aktenkopie nur auf jene Bestandteile des Strafaktes beziehen, die einen Bezug zur Beschwerdeführerin aufweisen würden. Ein derartiger Bezug müsse dem Landesgericht für Strafsachen Wien auch bekannt sein, da bei KFZ Diebstählen regelmäßig auch die Versicherung der jeweiligen Kraftfahrzeuge erhoben werde. Eine Zustellung von Aktenbestandteilen, die keinerlei Verbindung zur Beschwerdeführerin aufweisen würden, scheine überdies auch im Lichte der DSGVO problematisch. Zu einem anderen Schadensfall im gleichen Strafverfahren sei bei der Staatsanwaltschaft Wien ebenfalls eine Aktenkopie angefordert worden, es sei daraufhin die Information ergangen, dass der Ermittlungsakt aus 8 Bänden bestehe und jederzeit Akteneinsicht genommen werden könne. Insgesamt umfasse der Straftakt Diebstähle von 87 KFZ, wobei lediglich hinsichtlich 6 KFZ ein rechtliches Interesse zur Akteneinsicht bestehe. Von diesen 6 KFZ sei aber lediglich hinsichtlich eines KFZ ein Antrag auf Akteneinsicht gestellt worden, der angeforderte Aktenbestandteil umfasse daher 66 Seiten und wäre eine Gesamtgebühr von EUR 43,56 zu bezahlen gewesen. Selbst wenn man von einem uneingeschränkten Antrag ausgehen würde – was ausdrücklich bestritten werde – hätten lediglich die Aktenbestandteile hinsichtlich der bei der Beschwerdeführerin versicherten KFZ kopiert und übermittelt werden dürfen, weshalb 396 Seiten als Grundlage für die Berechnung der Gebühr heranzuziehen wären und damit eine Gesamtgebühr von EUR 261,36 fällig gewesen wäre. Es werde daher beantragt, einen Betrag von EUR 3.703,92 in eventu EUR 3.486,12 zurückzuüberweisen.

Der Beschwerde beigelegt wurden der Antrag der Beschwerdeführerin auf Übermittlung einer Aktenabschrift vom 18.09.2018, der Überweisungsbeleg über EUR 3.747,48 vom 11.10.2018, ein Schreiben der Staatsanwaltschaft Wien vom 07.06.2018, eine Aufstellung der gestohlenen KFZ bezüglich des Verfahrens 45 Hv 77/18y des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, eine Aufstellung der bei der Beschwerdeführerin versicherten KFZ sowie der Antrag auf Rücküberweisung vom 25.01.2019.

4. Die belangte Behörde machte von der Möglichkeit der Beschwerdevereinscheidung nicht Gebrauch und legte die Beschwerde samt den bezug habenden Akten des Verwaltungsverfahrens dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Die Ausführungen oben unter Punkt I. zum Verfahrensgang (Verwaltungsgeschehen) und Sachverhalt werden festgestellt. Die Ausführungen oben unter Punkt römisch eins. zum Verfahrensgang (Verwaltungsgeschehen) und

Sachverhalt werden festgestellt.

2. Beweiswürdigung:

Der Verfahrensgang/Sachverhalt bzw. die Feststellungen ergeben sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus dem Antrag auf Aktenabschrift vom 18.09.2018, dem angefochtenen Bescheid und der Beschwerde. Die relevanten Ermittlungsergebnisse und Urkunden liegen in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakten ein. Die belangte Behörde hat ein mängelfreies, ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren durchgeführt und in der Begründung des angefochtenen Bescheides den maßgeblichen Sachverhalt in Übereinstimmung mit der Aktenlage richtig festgestellt. Diesem Sachverhalt trat die Beschwerdeführerin in der Beschwerde nicht bzw. mit bloß unsubstantiiertem Vorbringen entgegen.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

3.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. 3.1. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels materienspezifischer Sonderregelung besteht somit gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels materienspezifischer Sonderregelung besteht somit gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) geregelt (§ 1 leg.cit.). Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) geregelt (Paragraph eins, leg.cit.).

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles sowie andere näher genannte (im vorliegenden Fall nicht relevante) Gesetze und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles sowie andere näher genannte (im vorliegenden Fall nicht relevante) Gesetze und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

3.2. Zu den Prozessvoraussetzungen:

Die Beschwerde wurde gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG fristwährend erhoben und es liegen auch die sonstigen Prozessvoraussetzungen vor. Die Beschwerde wurde gemäß Paragraph 7, Absatz 4, VwGVG fristwährend erhoben und es liegen auch die sonstigen Prozessvoraussetzungen vor.

3.3. In der Sache:

3.3.1. Gemäß § 1 Abs. 1 Gerichtsgebührengesetz (GGG) unterliegt den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren die Inanspruchnahme der Tätigkeit der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizverwaltungsbehörden einschließlich der an diese gerichteten Eingaben sowie die Führung der öffentlichen Bücher, Urkundensammlungen sowie einsichtsfähigen Register nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und des angeschlossenen, einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Tarifs.3.3.1. Gemäß Paragraph eins, Absatz eins, Gerichtsgebührengesetz (GGG) unterliegt den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren die Inanspruchnahme der Tätigkeit der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizverwaltungsbehörden einschließlich der an diese gerichteten Eingaben sowie die Führung der öffentlichen Bücher, Urkundensammlungen sowie einsichtsfähigen Register nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und des angeschlossenen, einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Tarifs.

Gemäß § 2 Z 8 GGG wird bei Abschriften (Kopien, Ablichtungen, Auszügen und Ausdrucken) der Gebührenanspruch mit deren Bestellung durch die Partei begründet. Gemäß Paragraph 2, Ziffer 8, GGG wird bei Abschriften (Kopien, Ablichtungen, Auszügen und Ausdrucken) der Gebührenanspruch mit deren Bestellung durch die Partei begründet.

Gemäß Anmerkung 6 zur TP 15 ist für unbeglaubigte Aktenabschriften oder -ablichtungen und sonstige Kopien sowie Ausdrücke eine Gebühr in Höhe von 66 Cent für jede Seite zu entrichten [...].

Gemäß § 1 Z 1 GEG sind Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren von Amts wegen einzubringen. Gemäß Paragraph eins, Ziffer eins, GEG sind Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren von Amts wegen einzubringen.

Gemäß § 6c Z 1 GEG sind die nach § 1 einzubringenden Beträge mit Ausnahme der Beträge nach § 1 Z 6 zurückzuzahlen, soweit sich in der Folge ergibt, dass überhaupt nichts oder ein geringerer Betrag geschuldet wurde und der Rückzahlung keine rechtskräftige Entscheidung entgegensteht. Gemäß Paragraph 6 c, Ziffer eins, GEG sind die nach Paragraph eins, einzubringenden Beträge mit Ausnahme der Beträge nach Paragraph eins, Ziffer 6, zurückzuzahlen, soweit sich in der Folge ergibt, dass überhaupt nichts oder ein geringerer Betrag geschuldet wurde und der Rückzahlung keine rechtskräftige Entscheidung entgegensteht.

Die Rückzahlung ist von Amts wegen oder auf Antrag der Partei, die die Beträge entrichtet hat, zu verfügen. Insoweit sich jedoch der Rückzahlungsanspruch als nicht berechtigt erweist, ist er von der Behörde (§ 6 GEG) mit Bescheid abzuweisen (§ 6c Abs. 2 GEG). Die Rückzahlung ist von Amts wegen oder auf Antrag der Partei, die die Beträge entrichtet hat, zu verfügen. Insoweit sich jedoch der Rückzahlungsanspruch als nicht berechtigt erweist, ist er von der Behörde (Paragraph 6, GEG) mit Bescheid abzuweisen (Paragraph 6 c, Absatz 2, GEG).

3.3.2. Umgelegt auf den hier vorliegenden Fall ergibt sich daraus Folgendes:

3.3.2.1. Unstrittig ist, dass von der Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 18.09.2018 eine Aktenkopie gegen Kostenersatz hinsichtlich des Strafaktes mit der Aktenzahl 45 Hv 77/18y des Landesgerichtes für Strafsachen Wien angefordert wurde.

Unterschiedliche Ansichten liegen bei den Parteien in Bezug auf die Frage vor, in welchem Umfang diese Aktenkopie angefordert wurde.

Die belangte Behörde geht von einem uneingeschränkten Antrag auf Anfertigung einer Aktenabschrift zur genannten Aktenzahl aus.

Die Beschwerdeführerin meint, sie habe ihren Antrag durch Nennung ihrer Schadennummer, des Vorfallsdatums und ihres Versicherungsnehmers auf die diesen betreffenden Aktenbestandteile eingegrenzt.

Der Ansicht der Beschwerdeführerin kann nicht beigetreten werden:

Das Gerichtsgebührengesetz knüpft bewusst an formale äußere Tatbestände an, um eine möglichst einfache Handhabung des Gesetzes zu gewährleisten. Eine ausdehnende oder einschränkende Auslegung des Gesetzes, die sich vom Wortlaut insoweit entfernt, als sie über das Fehlen eines Elementes des im Gesetz umschriebenen formalen Tatbestandes, an den die Gebührenpflicht oder die Ausnahme geknüpft ist, hinwegsieht, würde diesem Prinzip nicht gerecht werden (Dokalik, Gerichtsgebühren¹³, GGG § 1 E 13; VwGH 10.03.1988, 87/16/0106 uva.). Das Gerichtsgebührengesetz knüpft bewusst an formale äußere Tatbestände an, um eine möglichst einfache Handhabung des Gesetzes zu gewährleisten. Eine ausdehnende oder einschränkende Auslegung des Gesetzes, die sich vom

Wortlaut insoweit entfernt, als sie über das Fehlen eines Elementes des im Gesetz umschriebenen formalen Tatbestandes, an den die Gebührenpflicht oder die Ausnahme geknüpft ist, hinwegsieht, würde diesem Prinzip nicht gerecht werden (Dokalik, Gerichtsgebühren¹³, GGG Paragraph eins, E 13; VwGH 10.03.1988, 87/16/0106 uva.).

Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin geht aus ihrem Antrag vom 18.08.2018 auf Aktenabschrift zur Aktenzahl 45 Hv 77/18y-132 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien nicht hervor, dass dieser sich ausschließlich auf die Aktenbestandteile des genannten Versicherungsnehmers beziehen sollte. Aus dem Wortlaut „wir bitten um die Aktenabschrift gegen Kostenersatz“ ist gerade keine Einschränkung ersichtlich, es wurden weder bestimmte Ordnungsnummern noch bestimmte Aktenbestandteile genannt, von welchen Kopien erstellt werden sollten. Wie oben ausgeführt, knüpft das Gerichtsgebührengesetz bewusst an formale äußere Tatbestände an, um eine möglichst einfache Handhabung des Gesetzes zu gewährleisten. Eine wirtschaftliche Betrachtungsweise ist als Maßstab für gebührenrechtliche Tatbestände nicht geeignet. Für die Gebührenpflicht ist der (formale) rechtliche Gehalt und nicht die wirtschaftliche Auswirkung des gebührenpflichtigen Ereignisses maßgebend (VwGH 16.11.2004, 2004/16/0125, 0126; 29.04.2013, 2012/17/0063). Wie für das die Aktenabschrift genehmigende Organ bzw. die Mitarbeiter der Kopierstelle aufgrund dieses – knapp formulierten Antrages – ersichtlich geworden sein sollte, dass die Beschwerdeführerin nur bestimmte Aktenbestandteile wolle bzw. welche genau sie wolle, vermag die Beschwerdeführerin nicht aufzuzeigen.

Auch der Einwand der Beschwerdeführerin, ihr hätten gemäß den Bestimmungen der DSGVO keine Kopien des gesamten Strafaktes, sondern lediglich der Aktenbestandteile, welche bei der Beschwerdeführerin versicherten KFZ betreffen würden, übermittelt werden dürfen, geht in Bezug auf die Vorschreibung der Gerichtsgebühren ins Leere, da sich aus den Bestimmungen über die Gerichtsgebühren kein Anspruch auf Akteneinsicht oder Übermittlung von Abschriften ableiten lässt. Die Gewährung (oder Nichtgewährung) von Akteneinsicht und die Art dieser Gewährung sind ausschließlich Sache der unabhängigen Rechtsprechung bzw. in Justizverwaltungsangelegenheiten des jeweils entscheidungsbefugten Organs (Dokalik, Gerichtsgebühren¹³, TP 15 GGG Anm. 15). Auch der Einwand der Beschwerdeführerin, ihr hätten gemäß den Bestimmungen der DSGVO keine Kopien des gesamten Strafaktes, sondern lediglich der Aktenbestandteile, welche bei der Beschwerdeführerin versicherten KFZ betreffen würden, übermittelt werden dürfen, geht in Bezug auf die Vorschreibung der Gerichtsgebühren ins Leere, da sich aus den Bestimmungen über die Gerichtsgebühren kein Anspruch auf Akteneinsicht oder Übermittlung von Abschriften ableiten lässt. Die Gewährung (oder Nichtgewährung) von Akteneinsicht und die Art dieser Gewährung sind ausschließlich Sache der unabhängigen Rechtsprechung bzw. in Justizverwaltungsangelegenheiten des jeweils entscheidungsbefugten Organs (Dokalik, Gerichtsgebühren¹³, TP 15 GGG Anmerkung 15).

Zur Ansicht der Beschwerdeführerin, dass das Landesgericht für Strafsachen Wien aus ökonomischer Sicht und im eigenen Interesse gehalten gewesen wäre, eine Warnung gegenüber der Beschwerdeführerin auszusprechen, dass der Akt 5.678 Seiten umfasse, ist auszuführen, dass sich weder aus dem AVG noch aus den hier maßgeblichen Materiengesetzen eine Verpflichtung diesbezüglich ergibt.

Die Anfertigung und Übermittlung einer Aktenabschrift an die Beschwerdeführerin in Bezug auf einen Akt, der 5.678 Seiten umfasste, entspricht daher dem Antrag der Beschwerdeführerin vom 18.08.2018. Dafür hat die Beschwerdeführerin eine Pauschalgebühr von EUR 3.747,48 entrichtet. Gemäß Anmerkung 6 zur TP 15 GGG ist für unbeglaubigte Aktenabschriften oder -ablichtungen und sonstige Kopien sowie Ausdrucke eine Gebühr in Höhe von 66 Cent für jede Seite zu entrichten. Der zu entrichtende Gesamtbetrag für die Aktenabschrift betrug daher – wie von der belangten Behörde richtig errechnet und eingezogen – EUR 3.747,48. Wie oben ausgeführt, wird gemäß § 2 Z 8 GGG bei Abschriften (Kopien, Ablichtungen, Auszügen und Ausdrucken) der Gebührenanspruch mit deren Bestellung durch die Partei begründet. Die Anfertigung und Übermittlung einer Aktenabschrift an die Beschwerdeführerin in Bezug auf einen Akt, der 5.678 Seiten umfasste, entspricht daher dem Antrag der Beschwerdeführerin vom 18.08.2018. Dafür hat die Beschwerdeführerin eine Pauschalgebühr von EUR 3.747,48 entrichtet. Gemäß Anmerkung 6 zur TP 15 GGG ist für unbeglaubigte Aktenabschriften oder -ablichtungen und sonstige Kopien sowie Ausdrucke eine Gebühr in Höhe von 66 Cent für jede Seite zu entrichten. Der zu entrichtende Gesamtbetrag für die Aktenabschrift betrug daher – wie von der belangten Behörde richtig errechnet und eingezogen – EUR 3.747,48. Wie oben ausgeführt, wird gemäß Paragraph 2, Ziffer 8, GGG bei Abschriften (Kopien, Ablichtungen, Auszügen und Ausdrucken) der Gebührenanspruch mit deren Bestellung durch die Partei begründet.

3.3.2.2. Für die Rückzahlung von Gebühren gemäß § 6c GEG ist es erforderlich, dass überhaupt nichts oder ein

geringerer Betrag geschuldet wurde. Nach dem Gesagten schuldet die Beschwerdeführerin jedenfalls keinen geringeren als den eingezogenen Betrag, womit sich der Rückzahlungsanspruch als nicht berechtigt erweist. 3.3.2.2. Für die Rückzahlung von Gebühren gemäß Paragraph 6 c, GEG ist es erforderlich, dass überhaupt nichts oder ein geringer Betrag geschuldet wurde. Nach dem Gesagten schuldet die Beschwerdeführerin jedenfalls keinen geringeren als den eingezogenen Betrag, womit sich der Rückzahlungsanspruch als nicht berechtigt erweist.

3.3.3. Die behauptete Rechtswidrigkeit des Bescheides liegt daher nicht vor. Das Verfahren hat auch nicht ergeben, dass der Bescheid aus anderen, nicht geltend gemachten Gründen rechtswidrig wäre. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

3.4. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG und gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen. Im vorliegenden Fall wurde von der Beschwerdeführerin die mündliche Verhandlung in der Beschwerde nicht beantragt. Überdies lässt die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten und ist die Notwendigkeit der Durchführung einer Verhandlung auch im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 GRC nicht ersichtlich (vgl. dazu auch VwGH 26.06.2003, 2000/16/0305, wonach die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Verfahren zur Vorschreibung/Einbringung von Gerichtsgebühren nicht erforderlich ist, und VwGH 11.01.2016, Ra 2015/16/0132 [betreffend ein Nachlassverfahren nach dem GEG], wonach Angelegenheiten der Gerichtsgebühr nicht in den Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK fallen). 3.4. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG und gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG entfallen. Im vorliegenden Fall wurde von der Beschwerdeführerin die mündliche Verhandlung in der Beschwerde nicht beantragt. Überdies lässt die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten und ist die Notwendigkeit der Durchführung einer Verhandlung auch im Hinblick auf Artikel 6, Absatz eins, EMRK und Artikel 47, GRC nicht ersichtlich vergleiche dazu auch VwGH 26.06.2003, 2000/16/0305, wonach die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Verfahren zur Vorschreibung/Einbringung von Gerichtsgebühren nicht erforderlich ist, und VwGH 11.01.2016, Ra 2015/16/0132 [betreffend ein Nachlassverfahren nach dem GEG], wonach Angelegenheiten der Gerichtsgebühr nicht in den Anwendungsbereich des Artikel 6, EMRK fallen).

Zu B)

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die vorliegende Entscheidung hängt nicht von der Lösung einer Rechtsfrage ab, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes noch weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor. Das Bundesverwaltungsgericht kann sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass sich im konkreten Fall eine Rechtsfrage stellt, die über den (hier vorliegenden konkreten) Einzelfall hinaus Bedeutung entfaltet. Ausgehend davon war auszusprechen, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig ist. Die vorliegende Entscheidung hängt nicht von der Lösung einer Rechtsfrage ab, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes noch weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor. Das Bundesverwaltungsgericht kann sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass sich im konkreten Fall eine Rechtsfrage stellt, die über den (hier vorliegenden konkreten) Einzelfall hinaus Bedeutung entfaltet. Ausgehend davon war auszusprechen, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig ist.

Schlagworte

Aktenabschrift Gerichtsgebühren Kostenersatz Rückzahlung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2021:W108.2216296.1.00

Im RIS seit

03.05.2021

Zuletzt aktualisiert am

03.05.2021

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at